

ÖSTERREICHISCHER BLINDENVERBAND



Selbsthilfeorganisation der Blinden und Schwerstsehbehinderten

Zentralsekretariat

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Fischer

Parlament
A-1010 Wien

1140 Wien
Hägelingasse 4–6
Tel.: 0222/982 75 84
Fax.: 0222/982 75 84 14
PSK Kto. Nr. 7792 081

P P6

6.3.96 d

St. Herz

Stellungnahme betreffend Änderung des Bundespflegegeldgesetzes auf Grund des Entwurfes einer Sammelnovelle als Begleitgesetz zum Bundesfinanzgesetz 1996 (BMfAS)

**Änderungsvorschlag zum BPGG von Seiten des Österr. Blindenverbandes
betreffend Aufnahme eines Paragraphen im Gesetzestext, der beinhalten soll,
daß dem Blinden an Stelle des Pflegegeldes ein Blindengeld zu gewähren ist;
analog dem KOVG 1957.**

Sehr geehrter Herr Präsident zum Nationalrat Dr. Fischer !

Der Österreichische Blindenverband, Selbsthilfeorganisation der blinden und schwerstseh-behinderten Mitbürger unserer Heimat, mit über 6000 Mitglieder in allen Bundesländern, übermittelt Ihnen sehr geehrter Herr Nationalratspräsident Dr. Fischer, die Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung betreffend Änderung des Bundespflegegeldgesetzes auf Grund des ausgesandten Entwurfes von Seiten des BMfAS.

Weiters finden Sie, ebenfalls in 25-facher Ausfertigung, einen Änderungsvorschlag zum BPGG, der vom ÖBV erarbeitet wurde und seine nachweisbare Berechtigung hat, vor.

Wien, 3. März 1996

Klaus Martini
PRASIDENT DES ÖBV
VIZEPRASIDENT DER ÖAR

ÖSTERREICHISCHER BLINDENVERBAND



Selbsthilfeorganisation der Blinden und Schwerstsehbehinderten

Zentralsekretariat

1140 Wien
Hägelingasse 4–6
Tel.: 0222/982 75 84
Fax.: 0222/982 75 84 14
PSK Kto. Nr. 7792 081

Änderung des Bundespflegegeldgesetzes

Das Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 131/1995, wird wie folgt geändert:

Bestehendes Gesetz:

§ 4 Abs. 1

Das Pflegegeld gebührt bei Zutreffen der Anspruchsvoraussetzungen ab Vollendung des dritten Lebensjahres, wenn auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird oder würde.

Eine Härteklausel für Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres ist nicht vorgesehen

Vorschlag des BMfAS:

§ 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt.

Anspruch auf Pflegegeld vor Vollendung des dritten Lebensjahres besteht jedoch dann, wenn damit für den Pflegebedürftigen eine aus den konkreten Verhältnissen resultierende besondere Härte vermieden wird.

Erläuterung 2. Absatz

Als maßgebliche Kriterien für die Feststellung des Vorliegens einer besonderen Härte sind die persönlichen, wirtschaftlichen und familiären Umstände des pflegebedürftigen Kindes heranzuziehen. So werden abgesehen vom außergewöhnlichen Pflegeaufwand gegenüber einem gleichaltrigen gesunden Kind auch die Einkommens und wirtschaftlichen Verhältnisse des Pflegebedürftigen und der unterhaltpflichtigen Angehörigen zu berücksichtigen sein.

VORSCHLAG DES ÖBV:

§ 4 Abs. 1

Anspruch auf Pflegegeld vor Vollendung des 3. Lebensjahres besteht jedoch dann, wenn damit für den Pflegebedürftigen eine aus dem konkreten Pflegebedarf resultierende besondere Härte vermieden - insbesondere Pflege in einem Heim entbehrlich wird.

Erläuterungen:

Streichung des 2. Absatzes

Begründung:

Ein tragender Grundsatz des BPGG ist eine einkommensunabhängige Gewährung von Pflegegeld. Der Gesetzesvorschlag würde daher der Intention des Gesetzes widersprechen. Durch die prinzipiell begrüßenswerte Einführung einer Härteklausel, würde quasi durch die Hintertür eine Einkommensgrenze eingeführt werden.

Für die Anwendung der Härteklausel kann daher ausschließlich Art und Umfang des Pflegebedarfes (**bei Blinden und Schwerstsehbehinderten, durch besondere Maßnahmen, wie Frühförderung, uws.**) herangezogen werden.

Eine frühe Einweisung in Sondereinrichtungen kann nur dann sinnvoll verhindert werden, wenn die Eltern zumindest finanziell entlastet werden.

Daher sind sowohl der vorgeschlagene Gesetzestext, als auch die dazugehörigen erläuternden Bemerkungen in diesem Sinne abzuändern.

Bestehendes Gesetz:

§ 5

§ 5 (1) Das Pflegegeld gebührt zwölfmal jährlich und beträgt monatlich in
 Stufe 1 2 500 S,
 Stufe 2 3 500 S,
 Stufe 3 5 400 S,
 Stufe 4 8 100 S,
 Stufe 5 11 000 S,
 Stufe 6 15 000 S und in
 Stufe 7 20 000 S.

(2) An die Stelle dieser Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1994 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner 1995 die mit dem Anpassungsfaktor des § 108f ASVG vervielfachten und gemäß § 18 Abs. 3 auf volle Schillingbeträge gerundeten Beträge. Der Vervielfachung sind die für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelten und gerundeten Beträge zugrunde zu legen.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die sich gemäß Abs. 2 ergebenden Beträge für jedes Jahr durch Verordnung festzustellen. Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Vorschlag des BMfAS:

§ 5

Das Pflegegeld gebührt zwölfmal jährlich und beträgt monatlich in
 Stufe 1 2.000 S,
 Stufe 2 3 688 S,
 Stufe 3 5 690 S,
 Stufe 4 8 535 S,
 Stufe 5 11 591 S,
 Stufe 6 15 806 S und in
 Stufe 7 21 074 S.

Erläuterungen:

Als budgetbegleitende Maßnahme ist vorgesehen, den Betrag des Pflegegeldes in der Stufe 1 mit monatlich S 2.000.- festzusetzen. Diese Kürzung scheint vertretbar, da der Stundensatz in der Stufe 1 in Relation zu jenen der Stufen 2 bis 4 der Günstigste ist, obwohl in der Stufe 1 die "billigeren" Hilfsverrichtungen überwiegen.

Dabei wäre allerdings auf wohlerworbene Rechte Bedacht zu nehmen und eine Kürzung der vor Inkrafttreten dieser Novelle zuerkannten Pflegegelder zu vermeiden. Ebenso soll das Pflegegeld der Stufe 1 bei Zutreffen der Voraussetzungen in der bisherigen Höhe gewährt werden, wenn der Antrag bereits vor dem 1. April 1996 eingebracht wurde, die Zuerkennung des Pflegegeldes aber erst nach diesem Zeitpunkt erfolgte.

VORSCHLAG DES ÖBV:**§ 5**

Beibehaltung der bisherigen Regelung.

Erläuterungen:

Ersatzlos streichen.

Begründung:

Die Kürzung der Stufe 1 um mehr als 30 %, ist nicht nur durch die gesamte Aufwandsentwicklung im Bereich des Pflegegeldes nicht gerechtfertigt. Sie würde letztendlich auch dazu führen, daß gerade jene leichteren Pflegefälle, die sich ganz besonders für eine Betreuung in der häuslichen Umgebung eignen, durch eine Kürzung dieser Mittel, diese im häuslichen Bereich nicht mehr leisten könnten und daher zu wesentlich höheren Kosten stationär betreut werden müßten.

Die Intention des Pflegegeldes, nämlich die Hintanhaltung von stationärer Pflege und Bevorzugung der häuslichen Pflege, würde dadurch konterkariert.

Bestehendes Gesetz:**§ 9 Abs. 1**

Das Pflegegeld gebührt mit Beginn des Monats in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind. Frühestens aber mit Beginn des Monates, in dem der Antrag gestellt oder in dem das amtswegige Verfahren zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 4 durch einen Unfallversicherungsträger eingeleitet wurde.

Vorschlag des BMfAS:**§ 9 Abs. 1**

Das Pflegegeld gebührt mit Beginn des Monates, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens aber mit Beginn des auf die Antragstellung oder die Einleitung des arntsweigigen Verfahrens zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 4 durch einen Unfallversicherungsträger folgenden Monates. Das Pflegegeld gebührt, wenn die Leistungszuständigkeit des Landes entfällt, weil der Bund gemäß § 3 für die Leistung des Pflegegeldes zuständig wird, bei Zutreffen der Voraussetzungen mit Beginn des auf den Zeitpunkt des Entfalles der Leistungszuständigkeit des Landes folgenden Monates; das Verfahren zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 4 ist in diesem Fall von Amts wegen einzuleiten. Der Anspruch auf Pflegegeld erlischt mit dem Todestag des Anspruchsberechtigten. In diesem Kalendermonat gebührt nur der verhältnismäßige Teil des Pflegegeldes.

Erläuterungen:

Siehe § 9 Abs. 3, Z 2.

VORSCHLAG DES ÖBV:**§ 9 Abs. 1**

Pflegegeld beginnt mit Beginn des Monates in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind. Frühestens aber mit dem Tag der Antragsstellung oder Einstellung des amtswegigen Verfahrens zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 4 durch einen Unfallversicherungsträger.

Erläuterungen:

Siehe § 9 Abs. 3, Z 2.

Begründung:

Siehe § 9 Abs. 3., Z 2

Bestehendes Gesetz:**§ 9 Abs. 3, Z 2**

Die Erhöhung des Pflegegeldes wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes wird mit Beginn des Monats wirksam, in dem die wesentliche Veränderung geltend gemacht, oder von amtswegen ärztlich festgestellt wurde.

Vorschlag des BMfAS:**§ 9 Abs. 3 Z 2**

Die Erhöhung des Pflegegeldes wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes wird mit Beginn des Monates wirksam, der auf die Geltendmachung der wesentlichen Veränderung oder die amtswegige ärztliche Feststellung folgt.

Erläuterungen:

Das Pflegegeld soll künftig frühestens in dem auf die Antragsstellung folgenden Monatsersten gewährt bzw. erhöht werden.

Weiters soll normiert werden, daß der Anspruch auf Pflegegeld mit dem Todestag des Anspruchsberechtigten erlischt und eine Allquotierung des Pflegeldes im Todesmonat erfolgt.

VORSCHLAG DES ÖBV:**§ 9 Abs. 3, Z 2**

Die Erhöhung des Pflegegeldes wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes wird mit dem Tag der Antragstellung oder der amtswegen ärztlichen Feststellung wirksam.

Erläuterungen:

Streichung des ersten Satzes.

Begründung:

Es würde allen rechtsstaatlichen Prinzipien widersprechen, wenn die Zuerkennung einer Leistung nicht wie bisher an den Antragstag bei vorliegen der materiellen Voraussetzungen geknüpft wird, sondern ein wie im vorliegenden Fall willkürliches Datum nach Antragsstellung.

Erfahrungswerte in den Landesgruppen des Österr. Blindenverbandes in allen Bundesländern belegen, daß Anträge auf Pflegegeld zumeist erst ab dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem ohnehin schon seit längerer Zeit eine Blindheit oder schwerste Sehbehinderung vorliegen und daher blindenspezifische Betreuungs- und Hilfeleistungen in Anspruch genommen werden müssen. Das Eingestehen der Blindheit oder schwersten Sehbehinderung ist zumeist ein langanhaltender Prozeß.

Bestehendes Gesetz:**§ 12 Abs. 2**

Es besteht derzeit kein derartiges Gesetz.

Der bestehende Absatz 2 wird im Vorschlag des BMfAS zu Absatz 3.

Vorschlag des BMfAS:**§ 12**

§ 12. (1) Der Anspruch auf Pflegegeld ruht während eines stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt ab dem zweiten Tag, der auf die Aufnahme folgt, wenn ein in- oder ausländischer Träger der Sozialversicherung, der Bund oder eine Krankenfürsorgeanstalt für die Kosten der Pflege der allgemeinen Gebührenklasse in einer in- oder ausländischen Krankenanstalt aufkommt.

Bescheide über das Ruhens des Pflegegeldes sind nur dann zu erlassen, wenn dies der Pflegegeldbezieher innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Wegfall des Ruhensgrundes beantragt. Die Träger der Krankenversicherung und die Krankenfürsorgeanstalten sind verpflichtet, dem zuständigen Entscheidungsträger einen stationären Aufenthalt eines Pflegegeldbeziehers in einer Krankenanstalt umgehend zu melden.

(2) Das Pflegegeld ist auf Antrag bis zum Beginn der fünften Woche des stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt in dem Umfang weiterzuleisten, in dem pflegebedingte Aufwendungen nachgewiesen werden, die sich aus einem der Pflichtversicherung nach dem ASVG unterliegenden Dienstverhältnis (Vollversicherung oder Teilversicherung in der Unfallversicherung) eines Pflegegeldbeziehers mit einer Pflegeperson ergeben.

(3) Für die Dauer der Rentenumwandlung gemäß § 56 KOVG 1957, § 61 HVG oder § 2 OFG sowie einer Unterbringung gemäß § 2 Abs. 2 lit. c des Impfschadengesetzes ruht der Anspruch auf Pflegegeld.

(4) Für die Dauer der Unterbringung des Anspruchsberechtigten auf Kosten des Bundes in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl, Nr. 60/1974, ruht der Anspruch auf Pflegegeld.

(5) Für die Dauer der Verbüßung einer mehr als einmonatigen Freiheitsstrafe oder der Unterbringung des Anspruchsberechtigten auf Kosten des Bundes in einer der in §§ 21 Abs. 2, 22 und 23 StGB genannten Anstalten ruht der Anspruch auf Pflegegeld.

(6) Für die Zeit des Ruhens des Anspruches auf Pflegegeld gemäß Abs. 3 oder 4 gebürt ein Taschengeld in Höhe von 10 vH des Pflegegeldes der Stufe 3.

(7) Hat der Entscheidungsträger Pflegegelder angewiesen, die gemäß Abs. 1, 3, 4 oder 5 nicht mehr auszuzahlen waren, so sind diese Pflegegelder auf das Taschengeld oder auf künftig auszuzahlendes Pflegegeld anzurechnen.

Erläuterungen:

Da im Rahmen einer Anstaltpflege regelmäßig umfassende Betreuungs- und Hilfsmaßnahmen für Pflegebedürftige gewährleistet sind, wird bei stationärem Aufenthalt in einer Krankenanstalt ein Ruhens des Pflegegeldes bereits ab dem zweiten Tag, der auf die Aufnahme folgt, als sachlich gerechtfertigt angesehen. Diese Neuregelung soll dann gelten, wenn die Aufnahme in eine Krankenanstalt ab 1. April 1996 erfolgt.

Nach den seitens des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger erstellten Statistiken (Statistisches Handbuch 1994) befindet sich im Durchschnitt jeder dritte Bezieher einer Alterspension 13 Tage jährlich in Krankenhausbehandlung. Bei Beziehern von Pflegegeld ist aufgrund der Altersstruktur sowie der schwerwiegenderen gesundheitlichen

Beeinträchtigungen von häufigeren, insbesondere auch längeren Krankenhausaufenthalten auszugehen.

Durch die vorgeschlagene Änderung soll weiters klargestellt werden, daß der Anspruch auf Pflegegeld auch dann ruht, wenn die Kosten von einer Krankenfürsorgeanstalt übernommen werden.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird den Trägern der Krankenversicherung und den Krankenfürsorgeanstalten eine Meldepflicht übertragen.

Haben Bezieher von Pflegegeld trotz des stationären Aufenthaltes pflegebedingte Kosten zu tragen, die sich aus einem zumindest der Unfallversicherungspflicht unterliegenden Dienstverhältnis mit einer Pflegeperson ergeben, ist durch die Ausnahmebestimmung im zweiten Absatz der Weiterbezug des Pflegegeldes bis zum Beginn der fünften Woche wie bisher gesichert.

Da im Falle der Unterbringung eines Impfgeschädigten in einer Krankenanstalt, einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Anstalt, die mit der Gewährung der vollen Verpflegung verbunden ist, die Kosten der Bund trägt, soll der Anspruch auf Pflegegeld zur Vermeidung von Doppelversorgungen auch in diesen Fällen ruhen.

Durch die vorgeschlagene Änderung soll geregelt werden, daß das Pflegegeld - analog den Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung und den Renten nach den Versorgungsgesetzen - auch während der Verbüßung einer mehr als einmonatigen Freiheitsstrafe sowie der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs. 2 StGB, in einer Anstalt für Rechtsbrecher (§ 22 StGB) und gefährliche Rückfalltäter (§ 23 StGB) ruht. Für die Dauer der Untersuchungshaft soll das Pflegegeld weitergewährt werden, weil es sich bei der Untersuchungshaft bloß um eine vorläufige Maßnahme handelt, die als solche keinen Strafcharakter hat.

VORSCHLAG DES ÖBV:

§ 12 Abs. 1

Der Anspruch auf Pflegegeld ruht während eines stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt ab dem siebten Tag, der auf die Aufnahme folgt, wenn ein in- oder ausländischer Träger

§ 12 Abs. 2

Das Pflegegeld ist auf Antrag bis zum Beginn der fünften Woche des stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt in dem Umfang weiterzuleisten, in den pflegebedingte Aufwendungen nachgewiesen werden.

Erläuterungen:

Es erhebt sich die Frage, ob der ADMINISTRATIVE AUFWAND und die damit finanziell verbundenen Belastungen bei einer Einstellung des Pflegegeldes ab dem 2. Tage (höhere finanzielle Leistungen von Seiten des Bundes an die Pensionsversicherungsträger) die beabsichtigten Einsparungen zunichte machen.

Haben Bezieher von Pflegegeld trotz des stationären Aufenthaltes bedingte Kosten zu tragen, ist durch die Ausnahmebestimmungen im 2. Absatz der Weiterbezug des Pflegegeldes bis zu Beginn der 5. Woche wie bisher gesichert.

Begründung:

Die Einschränkung der Ausnahmebestimmungen auf ein pflichtversichertes Dienstverhältnis erscheint zu eng, da in vielen Fällen unumgängliche notwendige Aufwendungen für den Pflegebedürftigen auch bei stationärem Aufenthalt weiterlaufen.

Als Beispiel sei hier die Praxis von Platzhaltegebühren in Behinderten- Betreuungseinrichtungen während der Dauer der Abwesenheit des Betroffenen angeführt.

Das Pflegegeld muß während eines Aufenthaltes in einem Krankenhaus auf jeden Fall dann weiter gezahlt werden, wenn pflegebedingte Aufwendungen nachgewiesen werden können (z. B. bei Blinden die Unterbringung eines Blindenführhundes).

Die Meldepflicht der Krankenanstalten verstößt gegen das Datenschutzgesetz und die Krankenanstaltengesetze. Es ist ein unzumutbarer Eingriff in die Intimsphäre der betroffenen Person. Wenn überhaupt, so kann nur der Pflegegeldbezieher zu einer solchen Meldung verpflichtet werden.

Bestehendes Gesetz:

§ 13 Abs. 1

Für die Dauer des Anspruchüberganges gebührt der Pflegeperson ein Taschengeld in swe Höhe von 20 % v. H. des Pflegegeldes der Stufe 3. Im übrigen ruht der Anspruch auf Pflegegeld.

Vorschlag des BMfAS:

§ 13 Abs. 1 dritter Satz:

Für die Dauer des Anspruchüberganges gebührt der pflegebedürftigen Person ein Taschengeld von 10 vH des Pflegegeldes der Stufe 3; im übrigen ruht der Anspruch auf Pflegegeld.

Erläuterungen:

Die Erfahrung bei der Durchführung des Bundespflegegeldgesetzes zeigt, daß die pflegebedürftige Person im Falle einer Heimunterbringung grundsätzlich nur mehr sehr geringe Kosten für pflegebedingte Mehraufwendungen hat.

Das Taschengeld soll daher künftig zur Vermeidung von Doppelversorgungen auf 10 v. H. der Stufe 3 monatlich S 569,-- gekürzt werden.

Diese Regelung soll jedoch nicht für jene Fälle gelten, in denen der Anspruchsübergang gemäß § 13 BPPG bereits vor Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle erfolgt ist.

VORSCHLAG DES ÖBV:

§ 13 Abs. 1

Beibehaltung der bisherigen Regelung.

Erläuterung:

Ersatzlose Streichung

Begründung:

In Wohn- Alten- Blinden- oder Pensionistenheimen ist im allgemeinen keine Pflege im Sinne einer persönlichen Assistenz vorgesehen. Mit 10 % des Pflegegeldes der Stufe 3 wird diese notwendige Hilfe kaum zu bezahlen sein. Es bedeutet daher für die in den bezeichneten Einrichtungen Wohnenden, daß grundlegende Bedürfnisse nicht mehr erfüllt werden können.

Es ist menschenunwürdig, wenn z. B. blinde Menschen neben der Grundversorgung einen deraart geringen Betrag zur Abdeckung für Fußpflege, zusätzliche Handreichungen, Begleit- und Vorlesedienste zur Verfügung haben. Diese Tatsache führt zu einer weiteren Hospitalisierung und stellt daher eine eklatante Verschlechterung der Lebensqualität dar.

Wien 03. März 1996

Klaus Martini

PRÄSIDENT DES ÖBV
VIZEPRÄSIDENT DER ÖAR